

Gesellschaftsvertrag

der Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH

Präambel

Das Evangelische Johannesstift hat bisher als rechtlich und organisatorisch weitgehend unselbstständige Zweckbetriebe verschiedene Einrichtungen unterhalten, welche unter anderem der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen.

Um diese Aufgabe unter Beibehaltung der Trägerschaft des Evangelischen Johannesstifts Berlin auch unter den sich wirtschaftlich ändernden, strukturellen Grundlagen gut erfüllen zu können, hat sich das Evangelische Johannesstift Berlin entschlossen, eine gemeinnützige GmbH zu errichten, die den Bereich der Jugendhilfe übernehmen soll. Der Grundbesitz wird weiterhin im Eigentum des Evangelischen Johannesstifts Berlin verbleiben.

Durch die Überführung in die Rechtsform einer GmbH und die damit verbundene rechtliche Verselbstständigung des bisherigen Zweckbetriebes soll die bedarfsgerechte Versorgung der Betroffenen mit einer leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Gesellschaft sowie die fachlich, inhaltlich zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in dieser Gesellschaft betreuten Personen auch für die Zukunft sichergestellt werden.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird bei der Verfolgung ihres Zweckes die Zielsetzung und die Prägung des Gesellschafters beachten.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und Förderung diakonischer Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie durch stationäre, teilstationäre und ambulante Dienste

- zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie
- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über soziale Fragen.

Die Gesellschaft führt Maßnahmen und Projekte als Träger diakonischer Aufgaben in Einrichtungen durch, die der Integration von Kindern und Jugendlichen und deren Familien in unterschiedlichen Lebenslagen, einschließlich Kindertagesstätten, Wohngruppen, therapeutischer Beratung und Angeboten der Suchthilfe dienen. Im Rahmen dieser Zwecke unterstützt die Gesellschaft auch das gemeinschaftliche Leben in diesen Einrichtungen.

(3) Die Gesellschaft kann alle erlaubten Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die mit dem Gesellschaftszweck nach Absatz 2 unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder zusammenhängen können oder diesem Gesellschaftszweck dienlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften auch außerhalb ihres Sitzes Zweigniederlassungen und sonstige Geschäftsstellen zu errichten, Unternehmen aller Art zu gründen, zu erwerben oder sich daran zu beteiligen sowie Geschäfte für Rechnung anderer zu tätigen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke als Entgelt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen erstattet.
- (6) Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist das Evangelische Johannesstift Berlin. Das Evangelische Johannesstift übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend), auf den es eine Bareinlage in Höhe von € 25.000,00 leistet; der Geschäftsanteil hat die Nummer 1.
- (3) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand bis zum Betrag von € 2.500,00.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Abtretungen, Verpfändungen und sonstige Belastungen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft im Rahmen der Vorschriften zur steuerlichen Gemeinnützigkeit ertragswirtschaftlich auszurichten.
- (3) Mit Geschäftsführern dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat. Ausgenommen davon sind Verträge mit der Gesellschaft, die im Rahmen von deren laufendem Geschäftsbetrieb und zu den üblichen Konditionen abgeschlossen werden.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, welche(r) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird/werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich, sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung zu erlassen ist, zu führen.

- (3) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vornehmen. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung näher bestimmt werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen, durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und der hiernach unverzüglich einzuberufenden Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Wirtschaftsplan für das Folgejahr der letzten Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der Regel monatlich über die Entwicklungen und die wirtschaftliche Geschäftslage der Gesellschaft dem Gesellschafter zu berichten.
- (7) Das Nähere ergibt sich aus der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 8 Vertretung

- 1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführer/n durch einstimmigen Beschluss Einzelvertretungsbefugnis und hinsichtlich der Beschränkungen des § 181 BGB eine partielle Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen - wie etwa dem Evangelischen Johannesstift, Berlin - erteilen. Zudem können die Gesellschafter einem oder mehreren Geschäftsführern durch einfachen Beschluss für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Telefax. Sie muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstag bewirkt werden; hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter sich in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt.
- (4) Der Gesellschafter bestimmt einen Vorsitzenden für die Gesellschafterversammlung. Dieser leitet die Versammlung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Alleingesellschafter und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist.

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. der Ausgleich des Bilanzverlustes;
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- e) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer;
- f) die Entlastung der Geschäftsführer;
- g) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung;
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- i) die Erteilung der Zustimmung nach § 5;
- j) die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gesellschaftszwecks;
- l) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; ferner gehört auch die Entsendung von Vertretern aus Geschäftsführung der Gesellschaft in die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat dieser Beteiligungsunternehmen und die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen dieser Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen dazu;
- m) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 11

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft wird zum 1. Januar 2010 aufgenommen.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungslegung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Prüfung durch Gesellschafterbeschluss angeordnet wird. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Abs. 3 gegebenenfalls durchgeführte Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung eines Verlustes vorzulegen.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 325 HGB sind von der Geschäftsführung entsprechend zu beachten.
- (6) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.

§ 13

Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- (1) Das Gesellschaftsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Das Gesellschaftsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Im Rahmen dieser Vorgaben sind Vermögensumschichtungen zulässig. Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens nach Satz 2 benötigt werden. Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen sind nur zulässig, wenn der Gesellschaftszweck nicht anders zu verwirklichen ist und/oder Entnahmen aus anderen zwingenden Gründen erforderlich sind; der Bestand der Gesellschaft muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein. Das Gesellschaftsvermögen ist in Fällen der Entnahme, soweit steuerlich zulässig, wieder aufzufüllen.
- (2) Die Erträge des Gesellschaftsvermögens sowie Spenden sind - vorbehaltlich Absatz 3 - zeitnah zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch bestimmen, dass die Zuwendung weder zeitnah verwendet noch in ihrem Bestand erhalten werden muss. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt. Zuwendungen an die Gesellschaft können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Gesellschaft nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt,
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förde-

rungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere freie, steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Gesellschaftszwecks zu verwenden hat, ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Evangelische Johannesstift, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 dieses Vertrages zu verwenden hat.
- (3) Die Kündigung durch einen Gesellschafter führt bei mehreren Gesellschaftern zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters gegen ein Entgelt nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 dieses Vertrages. Die Kündigung bedarf zu deren Wirksamkeit der Schriftform. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

§ 15 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 16 Salvatorische Klausel


- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschafter ist in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird. Entsprechendes gilt für Lücken in diesem Vertrag.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die der Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätte, wenn er die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätte.

+++++

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 10. März 2010 (UR-Nr. 202/2010) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt bei dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vom 10. Dezember 2009 überein.

Berlin, den 10. März 2010



M. Gutsche, Notar